#### Gemeinderat

Alter Schulhausplatz 1  $\cdot$  Postfach 263  $\cdot$  8853 Lachen www.lachen.ch



# Reglement über das Marktwesen

Erlass Nr. 5.60

Erlass durch Gemeinderat Erlassen am 21. Juli 2006

Genehmigung durch Regierungsrat des Kantons Schwyz Genehmigung am 29.08.2006 (RRB 1183/2006)

Inkrafttreten 1. Januar 2007



Der Gemeinderat von Lachen, gestützt auf das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 (BGGR; SR 943.1) und die einschlägigen kantonalen Bestimmungen, beschliesst (GRB Nr. 215 vom 21. Juli 2006):

# I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Grundsatz

- Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Marktwesens der Gemeinde Lachen SZ.
  - Das Reglement gilt für die in der Gemeinde auf öffentlichem Boden gemäss Art. 4 Ziff. 1 nachfolgend durchgeführten Märkte.
- 2. Das Reglement über das Marktwesen befasst sich mit der Organisation der Märkte, dem Standort und der Benutzung der Marktplätze sowie den Marktabgaben in der Gemeinde Lachen.

# Art. 2 Zuständigkeiten

- 1. Der Gemeinderat Lachen übt die Aufsicht über das Marktwesen aus. Er entscheidet über die Anträge der Marktkommission, insbesondere über die Schaffung neuer Jahr-, Monats- oder Wochenmärkte. Ausserdem legt er auf Antrag der Marktkommission das Marktgelände fest.
- 2. Für die Organisation und Durchführung der Märkte besteht eine Marktkommission, welche vom Gemeinderat gewählt wird. Dieser steht ein Mitglied des Gemeinderates als Präsident vor. Im Übrigen konstituiert sich die Marktkommission in entsprechenden Ressorts selber; namentlich ist ein Vizepräsidium, ein Marktchef und für die Chilbi ein Platzmeister zu bestimmen.
- 3. Für weitere Marktveranstaltungen auf dem Gemeindegebiet Lachen ist die Marktkommission Lachen vom jeweiligen Organisator zur Vernehmlassung einzuladen.

# Art. 3 Aufgaben der Marktkommission

- 1. Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts hat die Marktkommission namentlich folgende Aufgaben:
  - 1.1 Vorbereitung und Durchführung der Märkte;
  - 1.2 Erteilung der Zulassungen zu den jeweiligen Märkten
  - 1.3 Kontrolle der Märkte namentlich im Hinblick auf die Einhaltung des vorliegenden Reglements;
  - 1.4 Bearbeitung aller übrigen Marktfragen, Berichte und Anträge an den Gemeinderat, insbe-sondere die Gebührentarife;
  - 1.5 Planung sowie Zuteilung der Stände und Plätze;
  - 1.6 Bezug der Stand-, Platz- und Stromanschlussgebühren, letzteres in Absprache mit der EW Lachen AG.
- 2. Einzelne dieser Aufgaben können durch Kommissionsbeschluss auch der Kompetenz des Marktchefs zugeschieden werden.
- 3. In das Marktwesen betreffenden, wesentlichen Fragen kann die Marktkommission den Schweizerischen Marktverband beratend beiziehen.

# II. Marktveranstaltungen

#### Art. 4 Märkte

- 1. Die durch die Marktkommission organisierten Warenmärkte:
  - 1.1 Chilbimarkt jeweils über den 1. Sonntag im September (Samstag, Sonntag, Montag);
  - 1.2 Antiquitäten-/Trödlermarkt am Chilbisonntag
  - 1.3 Je ein Markt im Frühling bzw. im Herbst/Winter;
  - 1.4 Kleinmarkt anl. der Viehausstellung des Bezirkes March;

- 1.5 Allfällige weitere vom Gemeinderat auf Antrag der Marktkommission bewilligte Märkte (vgl. Art. 2 Ziff. 1).
- 2. Die Warenmärkte werden auf den Plätzen und Strassen im Marktgelände durchgeführt.
- Die Betriebszeiten richten sich nach den Weisungen der Marktkommission. Der Warenverkauf hat grundsätzlich zwischen 08.00 und 24.00 Uhr stattzufinden. Dies gilt auch für allfällige Rahmenveranstaltungen an den Märkten.

# III. Benutzung der Marktplätze

# Art. 5 Bewilligungspflicht und Anmeldung

- 1. Die Teilnahme an einem Markt bedarf einer Zulassungsbewilligung der Marktkommission.
- 2. Die Marktkommission legt die Anmeldefrist für jeden einzelnen Markt fest und macht sie bekannt.
- 3. Das Anmeldegesuch ist schriftlich bei der Marktkommission einzureichen und hat folgende Angaben zu enthalten:
  - Bezeichnung des Marktes
  - Name, Adresse, Telefonnummer des Gesuchstellers
  - genaue Bezeichnung der Verkaufsartikel
  - Angabe der exakten Marktstand- bzw. Verkaufswagenmasse
  - allfälliger Strombedarf
  - Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.
- 4. Auf ein nach der Anmeldefrist oder am Markttag eingereichtes Gesuch wird grundsätzlich nicht eingetreten.

# Art. 6 Zulassungen / Beschränkungen zum Markt / Entzug der Bewilligung

- 1. Die Marktkommission bzw. der Marktchef (Art. 3 Ziff. 2) erteilt oder verweigert die Zulassungsbewilligung schriftlich. Es wird eine Bewilligungs- und Standplatzgebühr erhoben.
- 2. Bei der Erteilung der Zulassungsbewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Bewerben sich mehrere Gesuchsteller mit gleichartigem Angebot, erhalten bisherige Markthändler, die eine einwandfreie Betriebsführung ausweisen können, den Vorzug.
  - Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, kann der Marktchef ausnahmsweise auch ein verspätetes Gesuch bewilligen.
- 3. Die Marktkommission kann in der Bewilligung
  - 3.1 die ersuchte Standplatzbreite oder -länge reduzieren;
  - 3.2 die Anzahl der ersuchten Standplätze beschränken.
- 4. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn
  - 4.1 das bewilligte Marktgelände für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
  - 4.2 der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet;
  - 4.3 ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht.
- 5. Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn
  - 5.1 die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen;
  - 5.2 die Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen Vorschriften über das Marktwesen, Weisungen der zuständigen Behörde, die guten Sitten oder Strafbestimmungen verstösst;
  - 5.3 Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden;
  - 5.4 die Bewilligungs- und Standplatzgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird.

# Art. 7 Abmeldung, Verfall

1. Die Abmeldung ist innert der in der Bewilligung genannten Frist schriftlich beim Marktchef einzureichen. Es wird keine Standplatzgebühr erhoben bzw. die bereits bezahlte Gebühr zurückerstattet.

2. Erfolgt die Abmeldung verspätet oder wird der zugeteilte Standplatz am Markttag nicht bis zum angegebenen Zeitpunkt belegt, bleibt die Standplatzgebühr geschuldet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktkommission von dieser Regelung absehen.

# Art. 8 Standplätze

- 1. Die Marktkommission bestimmt, wie die Marktstände und Verkaufswagen innerhalb des Marktgeländes anzuordnen sind. In strittigen Fällen entscheidet der Marktchef endgültig.
- 2. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten bzw. angestammten Standplatz.
- 3. Ist der Markthändler begründeterweise an der Teilnahme am Markt verhindert, darf er den Standplatz nur im Einverständnis mit der Marktkommission bzw. dem Marktchef an einen Dritten abtreten.
- 4. Jede Untermiete von Marktständen oder Standplätzen ist untersagt. Die Marktkommission kann Ausnahmen bewilligen.

#### Art. 9 Betrieb

- Die Marktkommission vermietet bei Bedarf gegen Gebühr Marktstände. Es ist dem Mieter untersagt, an diesen Ständen bleibende Änderungen vorzunehmen. Der Mieter wird im Falle von Zuwiderhandlungen allenfalls schadenersatzpflichtig.
- 2. Die in der Zulassungsbewilligung vermerkten Betriebszeiten sind verbindlich. Es ist unter-sagt, vor Verkaufsschluss in das Marktgelände einzufahren. Allfällige wetterbedingte oder anders gegründete Abweichungen von den Betriebszeiten werden durch den Marktchef vor Ort kommuniziert.
- 3. Jeder Markthändler hat seinen Platz bzw. seinen Stand an gut sichtbarer Stelle mit einem ordnungsgemässen Namens- und Adressschild zu versehen.
- 4. Sämtliche angebotene Ware ist mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF zu versehen.
- 5. Überlautes Ausrufen, Benützen von Verstärkeranlagen zu Anpreisungszwecken, zudringliches Auffordern zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher, sowie zirkulierender Strassenverkauf sind grundsätzlich untersagt. Bei einem bewilligten Einsatz von Lautsprecheranlagen ist auf Nachbarstände und allfällige Anwohner Rücksicht zu nehmen. In jedem Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.
  - Übermässige Immissionen jeglicher Art sind zu unterlassen. Entsprechende Weisungen der Marktkommission sind auf erste Aufforderung hin zu befolgen; im Widerhandlungsfall bleiben Sanktionen der Marktkommission vorbehalten.
- 6. Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegutes auf dem Marktareal hat nach Weisung der Marktaufsicht und der Marktpolizei zu erfolgen. Entladene Fahrzeuge sind vor Betriebsbeginn aus dem Marktareal auf die von der Marktkommission zugewiesenen Parkplätze zu entfernen.
- 7. Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie den kantonalen Vollzugsvorschriften. Die Anweisungen der Kontrollorgane sind unbedingt zu befolgen.
  - Im Weiteren sind die massgeblichen Vorschriften über Masse und Gewichte einzuhalten.
  - Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.
- 8. Es dürfen keine verbotenen Waren angeboten oder verkauft werden. Die einschlägigen Bestimmungen, die das Angebot oder den Verkauf von Waren einschränken, sind zu beachten.
- 9. Die Markthändler sind um eine reinliche Ordnung im Marktgelände besorgt. Grundsätzlich ist der Abfall von ihrem Verkaufsstand mitzunehmen.
  - Die Ausarbeitung eines durch den Gemeinderat zu genehmigenden Abfallkonzeptes mit dazugehöriger Gebührenordnung durch die Marktkommission bleibt vorbehalten.

# Art. 10 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

- Das ortsansässige Gewerbe (inkl. Restaurationsbetriebe udgl.), Vereine und Institutionen nehmen grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen am Markt teil; Ausnahmen durch die Marktkommission bleiben vorbehalten.
- 2. Ein Anspruch des ortsansässigen Gewerbes auf Platzierung vor dem eigenen Geschäft besteht grundsätzlich nicht, die Marktkommission nimmt nach Möglichkeit darauf jedoch Rücksicht.
- 3. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände im Marktgelände auch vor dem Geschäft (Schaufenster udgl.) zu dulden. Die Marktkommission nimmt nach Möglichkeit auch darauf Rücksicht.

#### Art. 11 Gebühren

- 1. Für die Benützung der Standplätze erlässt die Marktkommission einen Gebührentarif, welcher der Genehmigung durch den Gemeinderat unterliegt.
  - Das Marktwesen nimmt als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung eine wichtige soziale Aufgabe wahr; diesem Aspekt wird bei der Festlegung der Gebührensätze entsprechend Rechnung getragen. Allfällige Überschüsse aus dem Gebühreninkasso werden für die Erhaltung und Förderung des Marktwesens verwendet.
- 2. Die Stromanschlussgebühren sind in den Platzgebühren gemäss Gebührentarif miteingeschlossen. Vor Überarbeitung des Gebührentarifs verständigen sich jeweils die EW Lachen AG und die Marktkommission Lachen über die zu berücksichtigenden Gebühren.
  - In besonderen Fällen kann zur Deckung der Werbekosten eine zusätzliche Reklamegebühr erhoben werden.
- 3. Der jeweils einschlägige Gebührentarif kann über die Marktkommission verlangt oder die Homepage der Gemeinde Lachen (www.lachen.ch) eingesehen werden.

# Art. 12 Haftung

- 1. Jeder Markthändler verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung. Er haftet für sämtliche Schäden (mittelbare und unmittelbare), die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen der Gemeinde Lachen entstehen.
- 2. Markthändler besuchen die von der Marktkommission Lachen entsprechend organisierte Veranstaltung auf eigenes Risiko und Gefahr hin. Die Gemeinde Lachen haftet gegenüber den Marktfahrern und Schaustellen für keinerlei Schäden - namentlich auch kurzfristig verfügte, begründete Absage der gesamten Marktveranstaltung infolge höherer Gewalt – die durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse entstehen.

#### Art. 13 Vorbehalte

Allfällige anderslautende Anordnungen gemäss individueller Zulassungsbewilligung bzw. Weisungen der Marktaufsicht, welchen der Markthändler nicht innert nützlicher Frist ausdrücklich widerspricht, haben vorrangige Gültigkeit und gehen diesen Bestimmungen vor.

#### IV. Chilbiwesen

# Art. 14 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe

- 1. Die Chilbi findet jeweils über den 1. Sonntag im September statt (Freitagabend bis Montagabend).
- Die Bestimmungen dieses Reglements gelten grundsätzlich sinngemäss auch für die Schausteller im Hinblick auf den Chilbibetrieb, sofern keine anderweitige Regelung vorliegt. Die mit dem jeweiligen Schausteller getroffenen individuellen vertraglichen Vereinbarungen gehen den Bestimmungen des vorliegenden Reglements allerdings vor.
- 3. Das Pauschalvermieten der Budenstadt an einen einzelnen Schausteller in nicht gestattet.

# V. Administrativmassnahmen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

# Art. 15 Zuwiderhandlungen

- 1. Wer sich den Bestimmungen dieses Reglements bzw. den Weisungen und Anordnungen der zuständigen Marktorgane widersetzt,
  - 1.1 wird in leichteren Fällen verwarnt;
  - 1.2 wird in schweren Fällen von einem Verkaufsverbot belegt und vom Markt weggewiesen.

Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat auf Antrag der Marktkommission den Auschluss des Fehlbaren vom Markt für ein bis fünf Jahre verfügen.

2. Vorbehalten bleiben allfällige weitere Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

#### Art. 16 Rechtsschutz

Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde anfechtbar.

# Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Normierungen.

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz am 29.8.2006 genehmigt (RRB Nr. 1183)